

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Sämtliche von uns durchgeführten Analysen bzw. von uns erbrachten Dienstleistungen erfolgen, soweit die Vertragsparteien im Einzelfall nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben, ausschliesslich nach Massgabe der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Auftrags- oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich; wir widersprechen ihnen hiermit ausdrücklich.

2. Beauftragung / Art und Umfang der Dienstleistung

Art und Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen richten sich nach dem uns schriftlich erteilten Auftrag und wenn eine solcher fehlt, nach dem von uns protokollierten mündlich oder telefonisch erteilten Auftrag.

Eine allfällige Annullierung eines Auftrages bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die LaBeCo GmbH. Bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendete Laborstunden werden nach den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt.

3. Preise

Alle Dienstleistungen erfolgen ausschliesslich nach dem aktuell gültigen Leistungsverzeichnis und gelten für Einzelproben. Bei grösseren Auftragsvolumen sind individuelle Offerten möglich. Für Express-Aufträge erfolgt ein Preiszuschlag von 50%.

Für Mehraufwand auf Grund spezieller Eigenschaften der Prübsubstanz, spezifischer Abklärungen und ausserordentlichem Aufwand (z.B. fehlende oder unvollständige Auftragsrapporte), wird zusätzlich ein Zuschlag verrechnet.

Unsere Preise basieren auf den jeweiligen Lohn- und Materialkosten und können deshalb jederzeit der Preisentwicklung angepasst werden. Davon ausgenommen sind nur unsere befristeten schriftlichen Offerten.

Alle Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

4. Lieferfristen

Lieferfristen sind abhängig vom Analysenumfang und gelten ab Klärung von allen technischen und kaufmännischen Fragen. Bei Analysen, die besondere Materialien und/oder Chemikalien zur Durchführung benötigen, beginnt die Lieferfrist erst ab deren Eingang. Der Tag der Anlieferung zählt nur bei Probeneingang bis 12:00 Uhr zur Lieferfrist.

Für Standarduntersuchungen beträgt die Lieferfrist in der Regel 5 Arbeitstage. Bei aufwendigeren Analysenaufträgen (Gross-Serien, Ausführung durch Unterauftragslabors, spez. Abklärungen, usw.) muss mit längeren Lieferfristen gerechnet werden.

Express-Analysen (Lieferfrist 1 - 3 Tage) erfordern eine Voranmeldung und müssen durch uns bestätigt werden. Sie werden innerhalb der technisch möglichen Frist bearbeitet.

Alle von uns angegebenen Lieferfristen sind, ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarung, nur als Richtwerte zu betrachten und sind keine verbindlichen Lieferfristen.

Ereignisse höherer Gewalt oder Betriebsstörungen entbindet die LaBeCo GmbH von der Einhaltung der genannten Liefertermine. Schadenersatzansprüche

wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen werden ausgeschlossen.

5. Zahlungsbedingungen

Die Fakturierung erfolgt nach Auftragsabschluss oder mittels monatlicher Sammelrechnung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar.

6. Qualitätsstandard

Analytische Prüfungen innerhalb des Geltungsbereiches der Akkreditierung werden gemäss den Anforderungen der ISO 17025 ausgeführt. Angaben zur Messunsicherheit stehen auf Anfrage zur Verfügung. Prüfungen ausserhalb des Geltungsbereiches der ISO 17025 werden nach aktuellem Stand der Technik durchgeführt und sind nicht validiert.

Die LaBeCo GmbH verwendet öffentliche, branchenspezifische oder eigene Methoden, sofern der Kunde nichts Gegenteiliges wünscht.

Die ausgewiesenen Ergebnisse beziehen sich ausschliesslich auf die uns zugestellten und untersuchten Proben. Für die Probenerhebung und den Transport ist der Auftraggeber ohne anderslautende Vereinbarung selber verantwortlich.

Der Auftraggeber hat kein Anrecht auf die Auslieferung von selbstentwickelten Analysenvorschriften oder Untersuchungsverfahren. Ausgenommen sind Analysenvorschriften, die im Auftrag und gegen Verrechnung erfolgten. Nähere Angaben zu den Kenndaten der verwendeten Untersuchungsmethoden stehen dem Auftraggeber auf Anfrage jedoch zur Verfügung. Zudem kann der Auftraggeber auf spezielles Verlangen bei den für ihn durchgeführten Prüfungen als Zeuge anwesend sein.

7. Weitergabe von Aufträgen

Die LaBeCo GmbH ist berechtigt, vertragliche Leistungen durch einen Dritten erbringen zu lassen. Soweit dies durch Qualitätssicherungsvorschriften oder Zertifizierungsrichtlinien gefordert wird, erfolgt die Weitergabe an Dritte nur auf Grund vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

8. Proben und Datenaufbewahrung

Die Verantwortung für die Probenerhebung, die Anlieferung und Beschaffenheit der Proben obliegt ohne anderslautender Vereinbarung allein dem Auftraggeber.

Die Proben werden nach der Analyse entsorgt. Wenn die Lagerung von Proben und Rückstellmuster explizit vereinbart ist, werden diese kostenpflichtig zurückgesandt oder bei der LaBeCo gelagert.

Die Analysenergebnisse sowie die zugrundeliegenden Rohdaten werden während 10 Jahren archiviert.

9. Vertraulichkeit

Die LaBeCo GmbH verpflichtet sich sämtliche Daten und Informationen, die ihr im Rahmen der Analysentätigkeit über den Auftraggeber und dessen Produkte bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und sie insbesondere gegenüber Dritten geheim zu halten.

Ohne anderslautende schriftliche Instruktionen desselben werden Analysenergebnisse ausschliesslich dem Auftraggeber mitgeteilt.

10. Zusammenarbeit / Rückmeldungen

Beanstandungen seitens des Auftraggebers gegen ein Prüfergebnis bzw. gegen einen Prüfbericht sind innert fünf Tagen nach Übergabe des Prüfberichts bei der LaBeCo GmbH einzureichen. Beanstandungen werden schriftlich beantwortet.

LaBeCo besitzt ein geregeltes Verfahren für Rückmeldungen der Auftraggeber. Jede Rückmeldung wird individuell registriert und eingehend bearbeitet.

Der Auftraggeber wird über das Ergebnis seiner Rückmeldung informiert.

Die LaBeCo GmbH gewährt dem Auftraggeber das Zugangsrecht («Audit») zu den Räumlichkeiten, in denen die analytischen Dienstleistungen durchgeführt werden. In archivierte Dokumente und Rohdaten der betreffenden Prüfung wird auf Anfrage Einsicht gewährt.

11. Haftung

Für die ausgewiesenen Analysenresultate sowie für die sich aus deren Verwendung allenfalls ergebenden Schäden wird jede Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.

Beinhalten Untersuchungsmuster spezielle Risiken, hat der Auftraggeber durch Zeichnung der Mustergefässe und im Auftrag schriftlich darauf aufmerksam zu machen. Ansonsten haftet er für Sach- und Personenschäden, die durch ein Untersuchungsmuster verursacht werden.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf alle zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bestehenden Rechtsverhältnisse ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in jedem Falle CH-6130 Willisau, Kanton Luzern.

13. Stand

Die vorliegende Version vom 06.08.2018 ersetzt alle vorhergehenden Versionen.